

Die Stimme der ARWED-Eltern und -Angehörigen in der Suchtversorgung

- **Beteiligen**
- **Mitreden**
- **Mitgestalten**

Die Stimme der Selbsthilfe!?



- Sind wir das hier?
- Welche Selbsthilfevertreter reden wo mit?
- Wo dürfen und sollen wir mitreden?
- Wie ist die Vertretung legitimiert?

Gesundheitssystem

Die 4 Säulen des Gesundheitssystems

Stationäre
Versorgung

Profis,
Hauptamt

Ambulante
Versorgung

Profis,
Hauptamt

Öffentlicher
Gesund-
heitsdienst

Profis,
Hauptamt

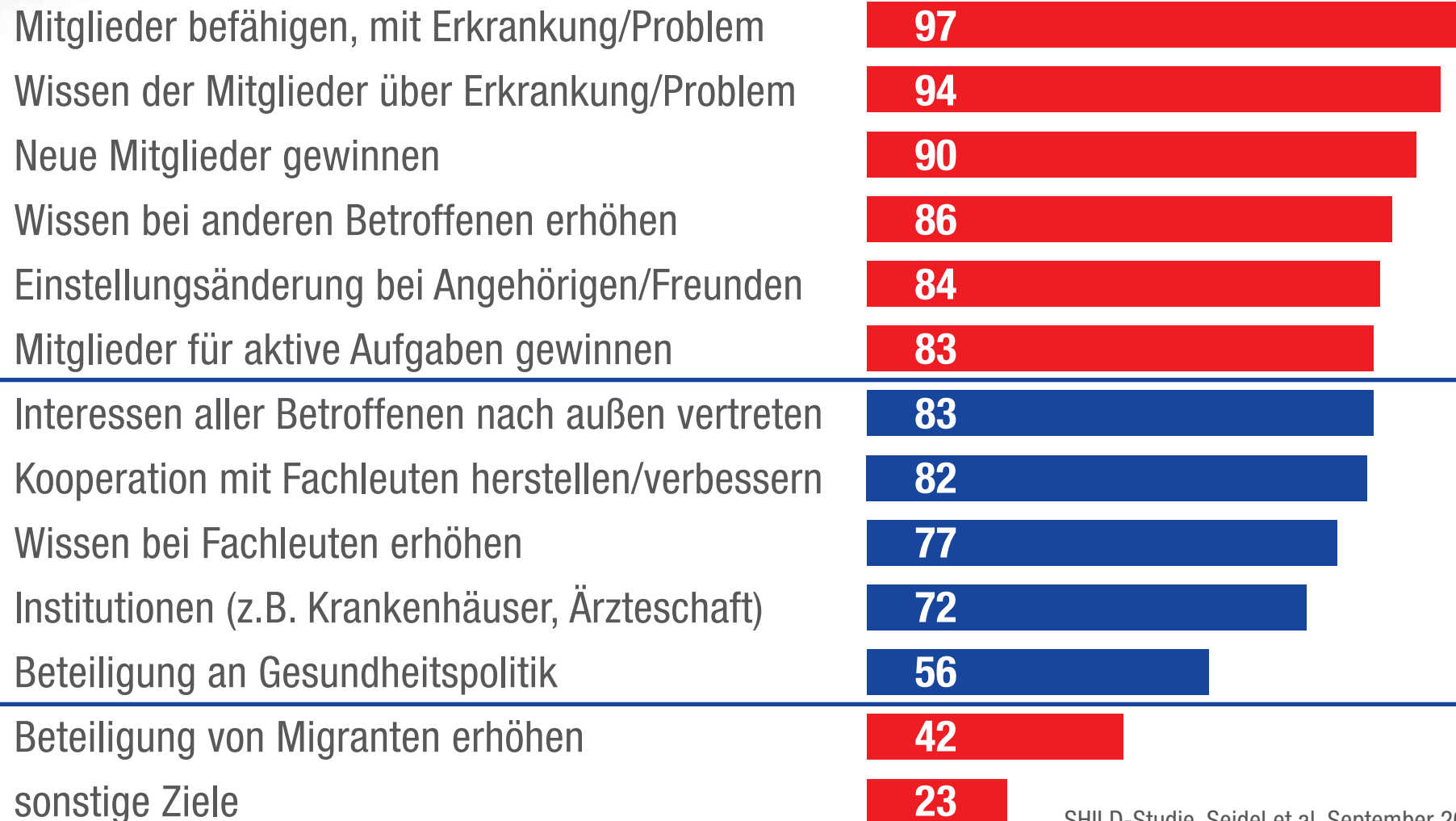
Selbsthilfe?

„Laien“,
Betroffene,
Ehrenamt

Ziele/Aufgaben Selbsthilfegruppen

Auswertung Antworten aus der Selbsthilfe

Ziele der SHG (in%)



Mitwirkung der Suchtselbsthilfe in NRW

Rechtliche Grundlagen

- A. Für die Selbsthilfe übergreifend**
- B. Für einzelne Gesundheitsbereiche**
- C. Finanzierung der Selbsthilfe durch die Krankenkassen**

A. Für die Selbsthilfe übergreifend

Regelungen aus dem Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst des Landes Nordrhein-Westfalen (ÖGDG NRW)

§ 24 (Fn 7) Kommunale Gesundheitskonferenz:

(1): Der Rat [...] beruft die **Kommunale Gesundheitskonferenz** ein von Vertretern und Vertreterinnen der an der Gesundheitsförderung und Gesundheitsversorgung der Bevölkerung Beteiligten, der **Selbsthilfegruppen** und der Einrichtungen für Gesundheitsvorsorge und Patientenschutz.

(2): Die Kommunale Gesundheitskonferenz **berät gemeinsam interessierende Fragen der gesundheitlichen Versorgung auf örtlicher Ebene** mit dem **Ziel der Koordinierung** und **gibt bei Bedarf Empfehlungen**.

Die Umsetzung erfolgt unter Selbstverpflichtung der Beteiligten.

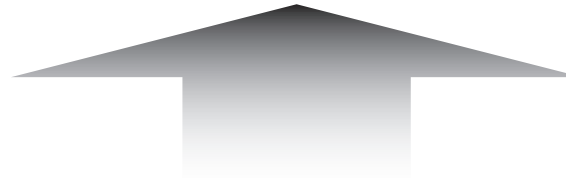
(3): Die Kommunale Gesundheitskonferenz **wirkt an der Gesundheitsberichterstattung mit**. Der Gesundheitsbericht wird mit den Empfehlungen und Stellungnahmen der Kommunalen Gesundheitskonferenz dem Rat oder dem Kreistag zugeleitet.

Stadtrat/Kreistag

**Kommunaler
Gesundheitsbericht**



**Kommunale
Gesundheits-
konferenz**



- Wer vertritt?
- Wie wird das bestimmt?

B. Für einzelne Gesundheitsbereiche

Regelungen aus dem Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst des Landes Nordrhein-Westfalen (ÖGDG NRW)

§ 23 (Fn 7) Koordination:

Die Koordination insbesondere der

- kommunalen Gesundheitsberichterstattung,
- **Gesundheitsförderung,**
- **Umweltmedizin,**
- **psychiatrischen und Suchtkrankenversorgung,**
- **medizinisch-sozialen Versorgung älterer Menschen,**
- **Aufklärung, Beratung und Versorgung zu AIDS und anderen sexuell übertragbaren Krankheiten,**

ist als eigenständige Aufgabe wahrzunehmen. Hierzu gehört auch die Geschäftsführung der **Gesundheitskonferenz und ihrer Arbeitsgruppen.**

Stadtrat/Kreistag

**Kommunaler
Gesundheitsbericht**



**Kommunale
Gesundheits-
konferenz**



Arbeitsgruppen

z.B. Kinder-
gesundheit

Psychiatrie-
beirat



z.B. Vernetzung
medizinischer
und pflegerischer
Leistungen

z.B. Runder Tisch
gegen häusliche
Gewalt

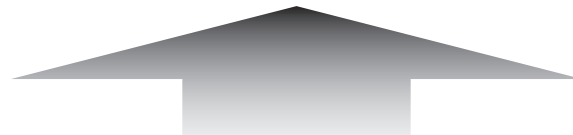
B. Für einzelne Gesundheitsbereiche: seelische Gesundheit Gesetz über Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychischen Krankheiten (PsychKG NRW)

§6 Zusammenarbeit

*(1) Zur Unterstützung und Ergänzung der eigenen Maßnahmen **arbeitet** der Träger der Hilfen insbesondere - **mit Betroffenen- und Angehörigenorganisationen**, [...] **zusammen**.*

*(2) Dabei ist die **Koordination der psychiatrischen und Suchtkrankenversorgung gemäß §§ 3 und 23 ÖGDG** in der jeweils geltenden Fassung **zu gewährleisten**.*

Umsetzung auf kommunaler Ebene



Arbeitsgruppen

z.B. Kinder-
gesundheit

Psychiatrie-
beirat



z.B. Vernetzung
medizinischer
und pflegerischer
Leistungen

z.B. Runder Tisch
gegen häusliche
Gewalt

PSAG Sucht



In manchen Kommunen haben Selbsthilfegruppen einen Arbeitskreis aus dem sie Vertreter in die PSAG entsenden

B. Für einzelne Gesundheitsbereiche: Behinderung Behindertengleichstellungsgesetz (BGG NRW)

§ 12 (Fn 3) Aufgaben:

(1) Zur Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderung gehören insbesondere folgende Aufgaben: [...] die Zusammenarbeit **mit den von den Gemeinden und Gemeindeverbänden auf örtlicher Ebene für die Angelegenheiten von Menschen mit Behinderung bestellten Persönlichkeiten oder Gremien** sowie mit einem auf Landesebene zu bildenden Beirat. [...]

§ 13 Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderung auf örtlicher Ebene:

Die Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderung auch auf **örtlicher Ebene** ist eine Aufgabe von wichtiger Bedeutung für die Verwirklichung der Gleichstellung behinderter Menschen. **Näheres bestimmen die Gemeinden und Gemeindeverbände durch Satzung.**

C. Finanzierung der Selbsthilfe durch die Krankenkassen

Sozialgesetzbuch V

§ 20 h Förderung der Selbsthilfe

(1) Die Krankenkassen und ihre Verbände **fördern Selbsthilfegruppen und -organisationen**, die sich die gesundheitliche Prävention oder die Rehabilitation von Versicherten bei einer der im Verzeichnis nach Satz 2 aufgeführten Krankheiten zum Ziel gesetzt haben, sowie Selbsthilfekontaktstellen im Rahmen der Festlegungen des Absatzes 3. [...]

(2) Der Spitzenverband Bund der Krankenkassen beschließt Grundsätze zu den Inhalten der Förderung der Selbsthilfe und zur Verteilung der Fördermittel auf die verschiedenen Förderebenen und Förderbereiche. Die in Absatz 1 Satz 2 genannten **Vertretungen der Selbsthilfe sind zu beteiligen**. Die Förderung kann durch pauschale Zuschüsse und als Projektförderung erfolgen.

(3) [...] Über die Vergabe der Fördermittel aus der Gemeinschaftsförderung beschließen die Krankenkassen [...] **auf den jeweiligen Förderebenen [...] nach Beratung mit den zur Wahrnehmung der Interessen der Selbsthilfe jeweils maßgeblichen Vertretungen von Selbsthilfegruppen, -organisationen und -kontaktstellen**.

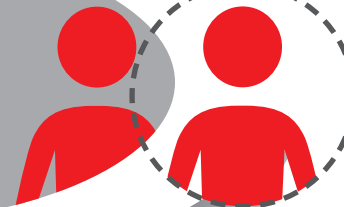
Umsetzung auf kommunaler Ebene (In jeder Kommune läuft das anders ...)

Gesetzliche
Krankenkassen

z.B.
Vergabekonferenz

Selbsthilfebüro/
Selbsthilfekontaktstelle

Vertreter
Selbsthilfe



- Wer vertritt?
- Wie wird das bestimmt?



Bund

Bundesministerium für Gesundheit und Soziales

Referat Sucht und Drogen

Drogenbeauftragte

Referat Psychiatrie

Bundesverbände im Bereich Sucht, z.B. DHS

Bundesverband der Elternkreise suchtgefährdeter und suchtkranker Söhne und Töchter e. V. (BVEK)

Krankenkassen (Selbsthilfe-Förderung Bund)

Land

Landesministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales

Referat Sucht

Referat Psychiatrie; Maßregelvollzug

Landeskoordinierungsstelle Sucht

Beauftragte der Landesregierung für Menschen mit Behinderung sowie Patientinnen und Patienten

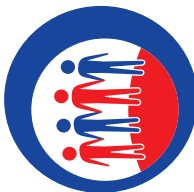
Krankenkassen (Selbsthilfe-Förderung Land)

Fachausschuss Suchtselbsthilfe (FAS)

Landesträger Psychiatrie/Suchtvorsorgung (LVR, LWL, Wohlfahrtsverbände, etc.)

Gesundheits-selbsthilfe NRW

Landesverbände der Suchtselbsthilfe



Landesverbände der Gesundheits-selbsthilfe

Mitgliedskreise der ARWED

Kommune

Kommunale Gesundheits- und Suchtversorgung Kreistag/Stadtrat

Kommunale Träger Psychiatrie/Suchtvorsorgung (Beratungen, Krankenhäuser etc.)

Krankenkassen (Selbsthilfe-Förderung Kommune)

Eltern-/Angehörigenkreis



ARWED e.V.
Gesundheitscampus-Süd 9
44801 Bochum
Telefon 0234 29837932
Fax 0234 29837934
info@arwed-nrw.de
www.arwed-nrw.de